

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und  
Verkehr

– im Folgenden: Bremen–

und

der Gemeinde Stuhr, vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden: Stuhr–

und

der Gemeinde Weyhe, vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden: Weyhe–

wird

folgender Vertrag

über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8  
auf den Streckenabschnitten III-V

geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung .....	1
Präambel .....	3
§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit .....	5
§ 2 Umfang der Zusammenarbeit und Übertragung von öffentlichen Aufgaben .....	6
§ 3 Umsetzung der Zusammenarbeit und Mitwirkungsbefugnisse der übertragenden Vertragspartner .....	8
§ 4 Finanzierung .....	9
§ 5 Vorzeitige Beendigung oder Verzögerung des Projekts .....	11
§ 6 Inkrafttreten und Anschlussvereinbarung .....	12
§ 7 Schlussbestimmungen.....	13

## **Präambel**

Bremen hat zusammen mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) ihre Tochtergesellschaften, die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) und die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie damit zusammenhängender Infrastruktur- und Regieaufgaben auf dem Gebiet Bremens einschließlich hieraus ausbrechender Linien in die Gebiete von benachbarten Gebietskörperschaften im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 betraut. Hiervon umfasst ist u.a. auch die Linie 8; es ist beabsichtigt, diese Linie über das Stadtgebiet Bremen nach Niedersachsen in die Gemeindegebiete Stuhr und Weyhe zu verlängern.

Die Vertragspartner sehen sich gemeinsam für die Bereitstellung von gemeinwohlorientierter Infrastruktur, wie sie im Zusammenhang mit der hier vertragsgegenständlichen Verlängerung der Linie 8 erforderlich ist, verantwortlich. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und in Bezug auf die spätere Nutzung praktikablen Umsetzung der Infrastrukturbereitstellung ist auf den von dieser Vereinbarung umfassten Streckenabschnitte III bis V sowie vorausschauend auch für die von dieser Vereinbarung nicht umfassten Streckenabschnitte I und II auf bremischen Gebiet (siehe Anlage 1 – Planung, Bau und Betrieb der Streckenabschnitte I bis V werden nachfolgend gemeinsam als „Projekt“ bezeichnet) ein eng abgestimmtes Zusammenwirken der Vertragspartner erforderlich, um eine integrierte Gesamtplanung und Realisierung der Linie 1 nach Mittelshuchting und der Linie 8 nach Stuhr/ Weyhe zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Streckenabschnitte III bis V betrifft dieses Zusammenwirken insbesondere den Aspekt, dass auf diesen unabhängig davon, ob sie sich auf Bremer Gebiet oder auf den Gebieten von Stuhr und Weyhe befinden, bereits vorhandene Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum von Stuhr und Weyhe stehenden Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) genutzt werden soll. Zum anderen muss für die spätere durchgebundene Bedienung sichergestellt sein, dass auf sämtlichen umfassten Streckenabschnitten einheitliche – insbesondere technische – Standards vorgehalten werden. Auch die Planung und Realisierung von Fahrleitungsanlagen, der Stromversorgung, der Sicherheitstechnik

usw. macht eine durchgängige Projektbetrachtung zwingend erforderlich. Der übergreifende Charakter der zuvor beschriebenen Gemeinwohlaufgabe umfasst daher die gesamte Realisierung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 von den Vorbereitungsmaßnahmen (insbesondere Planungsleistungen) bis zur Fertigstellung der betriebsbereiten Infrastruktur.

Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zunächst nur die Zusammenarbeit hinsichtlich der Vorbereitungen für die Verlängerung der Linie 8 auf den die Vertragspartner gemeinsam betreffenden Streckenabschnitten III bis V (siehe Anlage 1). Die Vorbereitungen umfassen dabei insbesondere die Planungsleistungen entsprechend der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis einschließlich Leistungsphase 6. Die Vertragspartner beabsichtigen, in Abhängigkeit der von Dritten bereitgestellten Zuwendungen eine „Anschlussvereinbarung“ über ihre Zusammenarbeit auch in Bezug auf alle weiteren im Anschluss an Leistungsphase 6 gemäß HOAI betreffenden Aspekte im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Fertigstellung der erforderlichen gemeinwohlorientierten Infrastruktur abzuschließen.

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände v. 26.08./02.09.1970 (vgl. die Fassung im Gesetzesblatt Bremen v. 23.02.1971) schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit**

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit in Bezug auf die Vorbereitung der Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 über die Gebietsgrenzen Bremens hinaus in die niedersächsischen Gemeinden Stuhr und Weyhe. Umfasst von der Zusammenarbeit sind dabei diejenigen Streckenabschnitte, die die Vertragspartner gemeinsam betreffen. Dies ist neben den Streckenabschnitten, die auf bestehender Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum der niedersächsischen Gemeinden Stuhr und Weyhe stehenden BTE auf dem Gebiet Bremens realisiert werden sollen (Streckenabschnitte III und IV), auch der Streckenabschnitt V, der mit Blick auf die spätere Nutzung (durchgebundene Bedienung durch die BSAG) gesamthaft mit den übrigen Streckenabschnitten zu betrachten ist und daher im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zu realisieren ist (vgl. Anlage 1).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren in Bezug auf die nach Abs. 1 umfassten Streckenabschnitte (Streckenabschnitte III bis V) die Übertragung der in § 2 definierten Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen (Delegation) von Stuhr und Weyhe auf Bremen.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit betrifft die Vorbereitungsmaßnahmen für die Bereitstellung gemeinwohlorientierter Infrastruktur; sie dient ausschließlich öffentlichen Interessen. Private sind an der Zusammenarbeit nicht beteiligt; eine Begünstigung Dritter findet nicht statt.
- (4) Die Vertragspartner erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten.

## **§ 2 Umfang der Zusammenarbeit und Übertragung von öffentlichen Aufgaben**

- (1) Die Übertragung der öffentlichen Aufgabe von Stuhr und Weyhe auf Bremen (§ 1 Abs. 2) umfasst Teile der Planung der von dieser Vereinbarung umfassten Streckenabschnitte (§ 1 Abs. 1) als Vorbereitungsmaßnahmen für die Verlängerung der Linie 8. Zu den nach Satz 1 übertragenen Vorbereitungsmaßnahmen gehören Leistungen, die bis zur und einschließlich der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Vorbereitung der Vergabe nach HOAI) notwendig sind. Hierzu gehören unter anderem:
- sämtliche Projektmanagementleistungen,
  - die Leitungsträgerkoordination (bei der Leitungsträgerkoordination erfolgt die Integration der Ver- und Entsorger in die Gesamtplanung; die Planungsleistungen der Ver- und Entsorger richtet sich nach den jeweiligen Konzessions- und Gestattungsverträgen der Gemeinden),
  - die Entwicklung und Abstimmung eines Bau- und Verkehrskonzeptes,
  - Gutachter- und Rechtsberatungsleistungen,
  - Vermessungsleistungen,
  - sowie alle Planungsleistungen gemäß HOAI, Leistungsphasen 1 bis 6, die nicht bereits beauftragt worden sind.
- (2) Bei der Ausführung der ihr übertragenen Aufgabe stellt Bremen sicher, dass in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Vorbereitungsmaßnahmen (insbesondere Planungsleistungen) etwaige planungsrechtliche, zuwendungsrechtliche oder sonstige rechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.
- (3) Stuhr und Weyhe wirken darauf hin, dass ein Gesellschaftsbeschluss der BTE gefasst wird, durch den sichergestellt ist, dass die BTE ihre Infrastruktur sowie die diesbezüglich relevanten Informationen im für die vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Umfang zur Verfügung stellt.

- (4) Stuhr und Weyhe wirken darauf hin, dass ein Gesellschafterbeschluss der BTE gefasst wird, durch den sichergestellt ist, dass die BTE für die hier vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte alle zur Verfügung stehenden Zuwendungen beantragt und die erhaltenen Zuwendungen für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden.

### **§ 3 Umsetzung der Zusammenarbeit und Mitwirkungsbefugnisse der übertragenden Vertragspartner**

- (1) Bremen ist berechtigt, die nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben im eigenen Namen auszuführen. Hierzu gehört insbesondere das Recht, Dienstleistungen ohne öffentliche Ausschreibung an Unternehmen zu vergeben, welche die Kriterien für nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung zulässige Inhouse-Vergaben erfüllen (siehe Auftragsorganigramm in Anlage 2), nicht aber über die übertragenen Leistungen hinausgehende Rechte (z.B. der Erwerb von Eigentum).
- (2) Bremen ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben derart auszuführen, dass die Interessen von Stuhr und Weyhe gewahrt werden. Um das hierzu notwendige Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen, wird die Einrichtung einer gemeinsamen Lenkungsrunde vereinbart. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Lenkungsrunde festgelegt.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung zu einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit. Näheres wird in der nach Absatz 2 einzurichtenden Lenkungsrunde vereinbart.



## **§ 4 Finanzierung**

(1) Unabhängig von der Bereitstellung von Zuwendungen durch Dritte vereinbaren die Vertragspartner für die Finanzierung für die von dieser Vereinbarung umfassten Vorbereitungsmaßnahmen für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 (vgl. § 1 und § 2) Folgendes:

- > Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Vorbereitungsmaßnahmen in Bezug auf die Streckenabschnitte III und IV werden von Bremen getragen.
- > Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Vorbereitungsmaßnahmen in Bezug auf den Streckenabschnitt V werden von Stuhr und Weyhe getragen; hinsichtlich der internen Kostenaufteilung zwischen Stuhr und Weyhe bleiben bestehende Vereinbarungen zwischen Stuhr und Weyhe unberührt.
- > Förderfähige und nicht förderfähige Kosten, die keinem bzw. nicht allein einem der Streckenabschnitte III bis V zugeordnet werden können (streckenabschnittsübergreifende Kosten), werden von den Vertragspartnern anteilig getragen; hinsichtlich der internen Kostenaufteilung zwischen Stuhr und Weyhe bleiben bestehende Vereinbarungen zwischen Stuhr und Weyhe unberührt.

(2) Etwaige von Dritten zur Verfügung gestellte Zuwendungen werden unter Berücksichtigung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen anteilig zur Deckung der den Vertragspartnern tatsächlich in Bezug auf die Vorbereitungsmaßnahmen für die jeweiligen Streckenabschnitte entstehenden förderfähigen Kosten gemäß Abs. 1 verwendet. Nicht förderfähige Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 1 von den jeweiligen Vertragspartnern selbst getragen. Sofern entsprechende Zuwendungen – ggf. anteilig – vor Abschluss der von dieser Vereinbarung umfassten Vorbereitungsmaßnahmen gewährt werden, können die Vertragspartner eine vorläufige Verteilung dieser Zuwendungen entsprechend Satz 1 vornehmen; die endgültige Verteilung

erfolgt nach Abschluss bzw. Abrechnung sämtlicher Vorbereitungsmaßnahmen.

- (3) Bremen unterrichtet Stuhr und Weyhe in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Stand der angefallenen und zu erwartenden Kosten gemäß Abs. 1.

## **§ 5 Vorzeitige Beendigung oder Verzögerung des Projekts**

- (1) Bremen verpflichtet sich, die Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 1 auch von Stuhr und Weyhe zu tragen, falls es auf Grund von Entscheidungen Bremens oder auf Grund eines von Bremen zu vertretenden Zeitverzugs nicht zur Fortführung des Projekts kommt.
- (2) Stuhr verpflichtet sich, die Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 1 im Abschnitt IV auch von Bremen zu tragen, falls es auf Grund von Entscheidungen Stuhrs oder auf Grund eines von Stuhr zu vertretenden Zeitverzugs nicht zur Fortführung des Projekts kommt.
- (3) Weyhe verpflichtet sich, die Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 1 im Abschnitt IV auch von Bremen zu tragen, falls es auf Grund von Entscheidungen Weyhes oder auf Grund eines von Weyhe zu vertretenden Zeitverzugs nicht zur Fortführung des Projekts kommt.

## **§ 6 Inkrafttreten und Anschlussvereinbarung**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen, die im Einvernehmen mit der zuständigen niedersächsischen Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 und Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Sie tritt am 12.05.15, frühestens aber am ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner beabsichtigen, vor Auslaufen dieser Vereinbarung (Abschluss der Vorbereitungsmaßnahmen einschließlich Planungsleistungen gemäß Leistungsphase 6 nach HOAI) eine „Anschlussvereinbarung“ über ihre Zusammenarbeit in Bezug auf alle weiteren Aspekte im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Fertigstellung der erforderlichen gemeinwohlorientierten Infrastruktur abzuschließen.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

LS gez. Dr. Lohse  
Senator Dr. Joachim Lohse  
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,  
Stadtgemeinde Bremen

gez. Thomsen  
Bürgermeister Niels Thomsen,  
Gemeinde Stuhr

gez. Dr. Bovenschulte  
Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte,  
Gemeinde Weyhe

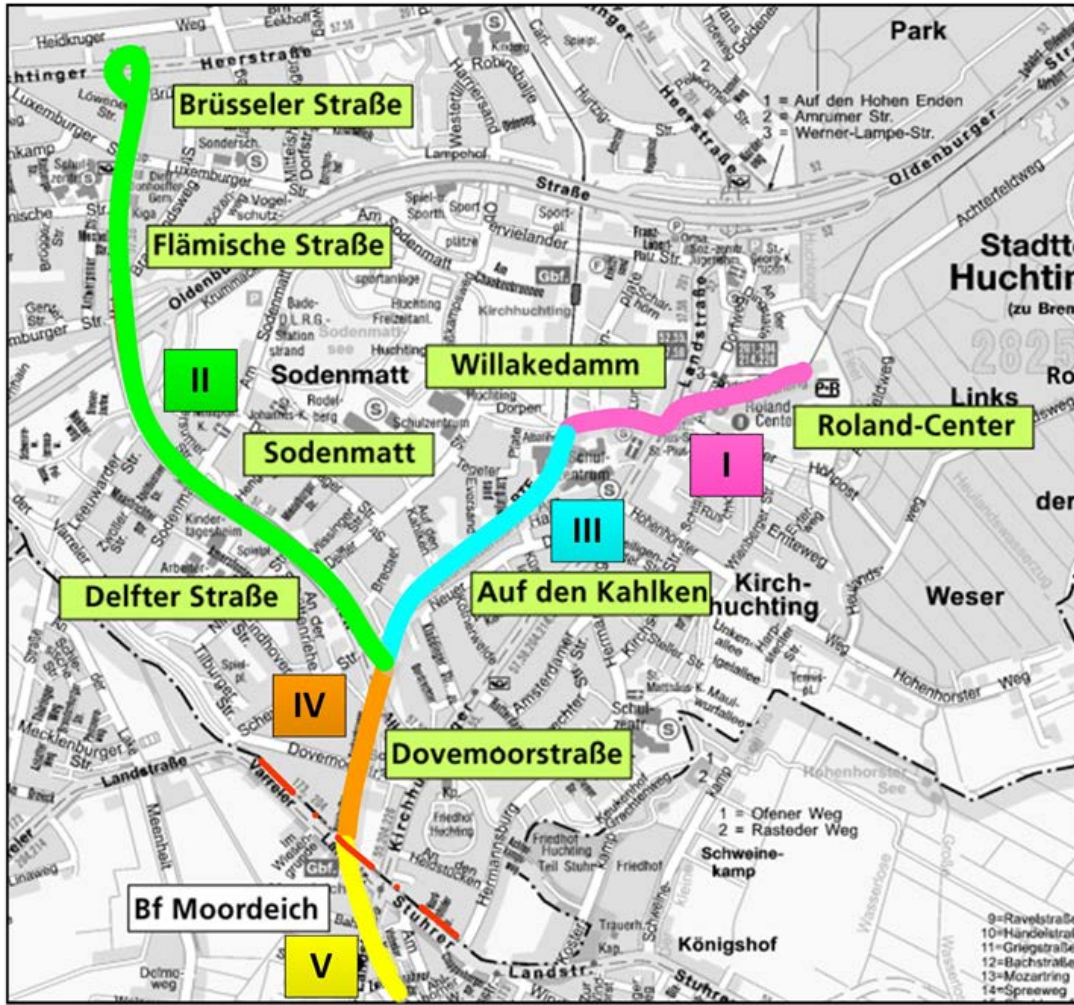
ANLAGEN:

Anlage 1: Abschnittsplan

Anlage 2: Auftragsorganigramm

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

# Abschnitte der Gesamtstrecke



Anlage 2 zur Zweckvereinbarung

# Auftragsorganigramm

---

